

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 95

Artikel: Die neuen Statuten der Militärgesellschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1856 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Hans Wietand, Kommandant.

Die neuen Statuten der Militärgesellschaft.

Wie unsere Leser wissen werden, hat die Versammlung in Schwyz eine grundsätzliche Revision der Statuten beschlossen und damit das neue Centralkomite beauftragt; gleichzeitig sind die einzelnen Sektionen eingeladen worden, ihre Ansichten über den von der Sektion Zürich vorgelegten Statutenentwurf dem Centralkomite bis zum 31. Dez. dieses Jahres einzugeben; der nächstjährigen Versammlung wird dann die definitive Entscheidung obliegen. Wir erinnern an diesen Beschluß, da die Frist bald abgelaufen ist, innert welcher die Sektionen sich über diese Reform auszusprechen haben; es scheint uns, dem neuen Komite könne seine Aufgabe nur erleichtert werden, wenn sich allseitig offen über die neuen Statuten ausgesprochen würde. Die neuen Statuten sind eine durchgreifende Reform, das läßt sich nicht leugnen; allein daß eine solche noth gethan hat, wurde bereits in Schwyz allseitig anerkannt; ist man nun über die gebieterische Nothwendigkeit einig, so wird auch eine Verständigung über die Form leicht möglich sein.

Betrachten wir nun den Entwurf der neuen Statuten, so finden wir Abänderungen von den bestehenden namentlich in folgenden Punkten: Vor Allem wird das Centralkomite, als oberste leitende Behörde der Gesellschaft, anders organisiert als bisher, zwar bleibt es bei den vier obersten Beamten, Präsident, Vizepräsident, Kassirer und Aktuar; diese werden jedoch auf je zwei Jahre gewählt, nach Ablauf der Amtsdauer rückt der Vizepräsident an die Stelle des abtretenden Präsidenten, der für die Dauer der nächsten zwei Jahre nicht wieder wählbar ist. Zur Seite des Centralkomite's steht ein Ausschuß, bestehend aus je einem stimmberechtigten Deputirten jeder Kantonalsektion. Dieser Ausschuß besorgt mit dem Komite die Vorberathung der Traktanden. Wir hätten dabei gewünscht, daß ausdrücklich den Statuten beigelegt werde, die Vorsteherchaft sei frei aus sämtlichen Mitgliedern zu wählen, zwar ist dieses Recht auch jetzt vorhanden, aber gewöhnlich wird die Vorsteherchaft aus dem festgebenden Kanton gewählt,

wobei das schon früher in diesen Blättern als mißlich bezeichnete Verhältniß eintritt, daß der Charakter des Gesellschaftspräsidenten nur zu oft durch den des Festpräsidenten, des Gastgebenden, leidet. Dieser Uebelstand sollte in Zukunft vermieden werden.

Ferners hätten wir gerne im ersten Abschnitt der Statuten eine Bestimmung, so dehnbar als möglich, über die Bildung der Kantonalsektionen gesehen, denn auch diese Verhältnisse müssen geordnet werden; es ist schon mehrfach gerügt worden, daß die Gesellschaft eigentlich gar keine innere Gliederung habe; zwar bestimmen schon die alten Statuten, daß in jedem Kanton, in welchem die Gesellschaft wenigstens zwölf Mitglieder zähle, Kantonalcommissionen von wenigstens drei Mitgliedern aufgestellt werden sollten; allein diese Bestimmung genügt kaum, die Erfahrung beweist es; destomehr wundern wir uns, daß sogar diese in dem neuen Entwurf weggefallen ist und derselbe sich mit dem §. 1 begnügt: „Die verschiedenen Kantonalsektionen der Offiziersgesellschaften bilden die eidg. Militärgesellschaft“. Hier ist eine Lücke auszufüllen, soll nicht der Zweck der Reform theilweise verloren gehen und wir machen das Centralkomite sowie die Sektionen darauf aufmerksam. Das Verhältniß der Kantonalsektionen zur gesammten Gesellschaft, sowie gegenüber dem Centralkomite muß genau festgestellt werden, nur dann wird die Gesellschaft eine gesunde und richtige Gliederung besitzen.

Wir hätten ferner gewünscht, daß im §. 10 des ersten Abschnittes des Statutenentwurfs auch der jährliche Beitrag festgesetzt würde und zwar nach der gewöhnlichen Übung auf Fr. 1. 50. Diese Auflage ist nicht groß, sie ist ferner zur Bestreitung der Kosten dringend nothwendig, warum also sie gleichsam schwebend lassen? Die Gesellschaft wird in den nächsten Jahren vielleicht eher mehr Geld brauchen als weniger, da bei der längeren Dauer der Generalversammlungen ein kleiner Beitrag an die Festkosten von Seiten der Centralkasse nicht unbillig wäre. Tritt aber ein vermehrtes Geldbedürfniß ein, so ist es doppelt nothwendig, daß das Centralkomite sein Budget genau feststellen kann und das kann nur geschehen, wenn der Jahresbeitrag ein für allemal

bestimmt ist und nicht von der augenblicklichen Laune einer Generalversammlung abhängig gemacht wird. Wir erinnern dabei die Sektionsabgeordneten von 1852 in Neuenburg an jene unangenehme Szene in der vorberatenden Sitzung, wo sich ein junger Herr aus der Waadt die Sporen verdienen wollte, indem er sehr barsch der Gesellschaft das Recht bestritt, solche Diskussionen werden am besten durch eine genaue Bestimmung in den Statuten unmöglich gemacht. Was die außerordentlichen Beiträge anbelangt, so glauben wir, die Gesellschaft werde nicht leicht dazu genöthigt sein, sobald durch eine ordentliche Gliederung derselben einmal Ordnung in das Finanzwesen gebracht wird.

In Abschnitt II der Statuten wird die Organisation der Generalversammlungen besprochen und hier finden wir die Hauptneuerung, die längere Dauer derselben — zwei Tage und zwar Sonntag und Montag. Samstags versammeln sich die Deputirten der Sektionen zur Vorberatung der Traktanden. Sonntags finden nach den Eröffnungsfeierlichkeiten — Uebergabe der Fahne — Festrede des Präsidenten — Separatsitzungen der einzelnen Waffengattungen statt und zwar bilden dieselben folgende Abtheilungen:

Genie und Artillerie,
Kavallerie,
Infanterie und Scharfschützen,
Sanitätsoffiziere.

Die Offiziere der eidg. Stäbe werden dabei nicht erwähnt, wir nehmen aber an, daß ihnen der Besuch derjenigen Abtheilung, die ihnen am meisten zusagt, freistehen soll und daß man ihnen gerade in dieser Beziehung keinen Zwang anthun will. Unter den Traktanden, die diesen Separatsitzungen zur Beratung namentlich vorgelegt werden, finden wir mit Recht die Preisaufgaben.

Der Nachmittag dieses Tages soll einem gemeinschaftlichen Ausflug gewidmet sein.

Montags findet die Hauptversammlung statt. Hier schreiben nun die Statuten vor, daß das Centralomite mindestens für einen größeren Vortrag von allgemeinem Interesse zu sorgen hat und daß die von den dazu beauftragten Kantonssektionen eingehenden Berichte über die Leistungen im Militärwesen in ein Ganzes geordnet der Gesellschaft vorgelegt werden. In dieser Sitzung werden ferner die Vereinsgeschäfte bereinigt. Wir denken, es sollte hierbei auch ein Ueberblick über die Thätigkeit der Tags vorher gebildeten Abtheilungen nicht fehlen.

Nach der Hauptsitzung Festmahl. Wir glauben, daß mit diesen Bestimmungen das geistige Leben bei den Generalversammlungen bedeutend gehoben wird. Es läßt sich nicht leugnen, daß jetzt nur zu oft das Interesse des Einzelnen durch ermüdend lange Verhandlungen über Gegenstände, die seiner Waffe fremd sind, abgespannt wurde; dieser Uebelstand ist beseitigt durch Errichtung solcher Sektionen und damit auch der Lust zu Spezialstudien in der eigenen Waffe Vorschub geleistet, die bis jetzt wenigstens nur schwer eine Vertretung in der Hauptversammlung finden konnten.

Soviel über die Hauptänderungen in den neuen Statuten! Wir begrüßen dieselben mit vollster Ueberzeugung, daß damit ein neues Leben für die Gesellschaft gegründet wird, allein wir wünschen, daß die Sektionen sich in jeglicher Weise über die Neuerungen aussprechen mögen; auch abweichende Anzeichen sollen ihre Vertretung finden; nur nach allgemeinem und gewissenhaftem Prüfen nach allen Seiten kann wirklich Gutes zu Tage gefördert werden.

Bei dieser Gelegenheit tragen wir noch nach, daß das neue Centralomite in Zürich aus den H. eidg. Obersten H. Ott als Präsidenten, Kommandanten Pfau als Vizepräsidenten und Hauptmann F. B. Spyri als Aktuar besteht. Herr Oberst Ziegler hat die auf ihn gefallene Wahl eines Präsidenten abgelehnt.

Die Neuenburger Petition.

Durch die Blätter läuft die Kunde, daß bei den neuenburgischen Wehrmännern eine Petition cirkulire, in der sie den Bundesrath bitten, er möge im Fall eines ernstlichen Konfliktes mit Preußen, ihnen die Ehre gewähren, in der Avantgarde zu fechten. Wir ehren die ritterliche Gesinnung, die sich in dieser Bitte ausspricht und die offenbar unsere wackern Kameraden in den Bergen beseelt, allein wir glauben, daß diese Bitte verfrüht ist. Solche „Sturmpetitionen“ gehören in das Zelt des Feldherrn, wenn die Schlacht schon drohend vor der Thüre ist und nicht in den ruhigen Rathssaal; dann haben sie ihre volle Berechtigung und wohl der Armee, wo sich die Bataillone auf die gefährlichsten Posten drängen. Wir sind überzeugt, daß unsere Neuenburger Brüder, wenn es gilt, für unsere nationale Unabhängigkeit zu fechten, sich in die ersten Reihen drängen werden, wir grüßen sie schon im Geiste am Rheine, wo wir vereint den Schwur lösen wollen, den wir im Juni 1852 in den Bergen geschworen; bis zu jener Stunde aber, bis zur Stunde, wo die Trommel durch die Thäler dröhnt, wollen wir schweigend unsere Schwerter schleifen — 's ist besser so. Das Vaterland weiß ja, daß es auf seine Armee zählen kann. Darum weg mit jener Petition so gut und treu und wacker sie klingt! Wir bedürfen wahrlich keiner Versicherung, daß die neuenburgischen Wehrmänner ihre Pflicht thun werden. Haben sie doch erst am 3. September gezeigt, wie bereit sie der Ruf des Vaterlandes findet!

Reklamationen.

In der deutschen Allg. Militärzeitung gefällt es einem sich in der Schweiz aufhaltenden Offizier ein Urtheil des Weiten und Breiten zu schreiben über die schweizerischen Truppenzusammenzüge (Nro. 94 dieses Blattes). Wir übergehen Alles was unsere Sache nicht ist; aber den Abschnitt: „Kavallerie haben wir zwei Arten“, können wir nicht ganz hinnehmen wie er geschrieben ist. Die Bemerkung: die fremden Offiziere haben nicht in die Ställe gesehen,